

# **SATZUNG**

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung -AbwS-) der Gemeinde Auggen vom 25. Februar 2003,  
zuletzt geändert am 09. Oktober 2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),  
§§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.  
2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)  
hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 23.03.2021 folgende Änderung der  
Satzung beschlossen.

## **I. Abschnitt**

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.02.2003, zuletzt  
geändert am 09.10.2018 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 41 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup>  
Schmutzwasser vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 1,00 Euro  
und ab dem 01.01.2022 1,26 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2  
bis 4 gewichteten versiegelten Fläche vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,64 Euro  
und ab dem 01.01.2022 0,58 Euro.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4  
der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

---

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen  
dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht  
schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,  
ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung  
oder die Bekanntmachung oder Genehmigung der Satzung verletzt worden ist. Unbeachtlich  
sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn  
sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bürgermeisteramt Auggen,  
23. März 2021

Fritz Deutschmann  
Bürgermeister